

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 16/2013
(16. Mai 2013)**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte
Pflegerwissenschaften der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Angewandte Pflegerwissenschaften –StuPro
DHBW Angewandte Pflegerwissenschaften)**

Vom 16. Mai 2013

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20. März 2013 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 i. V. m § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 15. März 2013 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 16. Mai 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen der Modulprüfungen

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 12 Prüfung von Theoriemodulen
- § 13 Prüfung von Praxismodulen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 15 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 16 Betreuung und Bewertung
- § 17 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 18 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 19 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmung**

- § 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1
2. Modulbereichserläuterungen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Modul- und Prüfungspläne des Studiengangs (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 8)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften hat zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad im berufsbegleitenden Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften wird in der Regel nach viereinhalb Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums an der DHBW beträgt 210 Kreditpunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden „ECTS-Kreditpunkte“).

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium. Der Gesamtworkload beträgt 6300 Stunden.

(4) Der Studierende hat die Möglichkeit, die Studiendauer bei Einhaltung von Prüfungsfristen auf bis zu siebeneinhalb Jahre auszudehnen.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist erbracht werden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten oder durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien der Hochschule bedingt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modular aufgebaut. Die Module setzen sich aus einzelnen Lehr- und Lerneinheiten zusammen.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte vergeben.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Kreditpunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf ECTS-Kreditpunkten in der Regel nicht unterschreiten.

(6) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(7) Die DHBW kann einzelne Module des Studienganges im Rahmen eines Kontaktstudiums nach § 31 Abs. 3 LHG und § 31 Abs. 4 LHG als Hochschulzertifikatskurse anbieten.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen ist der Modul- und Prüfungsplan (Anlage 2).

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Äquivalenzprüfung (ÄP)
2. Klausurarbeit (K)
3. Leistungsnachweis (LN)
4. Mündliche Prüfung (MP)
5. (Gruppen-)Referat (R)
6. Seminararbeit (SE, SE/P)
7. Präsentation (P)
8. Praktische Prüfung (PP)
9. Projektarbeit (PA)
10. Bachelorarbeit (B)

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 8 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(3) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch den Studiengangsleiter bekannt zu geben.

(4) Bei Bachelor-, Seminar- und Projektarbeiten hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.

(5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(6) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(7) In unbenoteten Theoriemodulen (Anlage 1, 2) ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Unbenotete Module in diesem Sinne sind die Module „Schlüsselqualifikationen I, II und III“.

§ 6 Bestehen der Modulprüfungen¹

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Soweit in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(4) Bestandene Modulprüfungen besitzen eine Gültigkeit von fünf Jahren.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sind auf Antrag anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines entsprechenden Studiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welcher die erworbenen Kompetenzen maßgebend sind. Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder hinsichtlich der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sind zu berücksichtigen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind im Rahmen der DHBW-Richtlinie zur "Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen " anzuerkennen. In Fällen, die von dieser Richtlinie nicht umfasst werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der gleichen Studienrichtung erbracht wurden, werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Kreditpunkte. Bei einem Wechsel des Profils können Module, deren Inhalte vergleichbar sind, angerechnet werden.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 LHG erfüllt sind.

(5) Der Antrag auf Anrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Anrechnung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Die anzurechnenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert	Notenstufe	Notenbeschreibung
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG).

Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Ein Studierender, der Familienpflichten im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG wahrnimmt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; er hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder, ständiger körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die

Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

§ 13 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil des Studiums sind drei Praxismodule. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen des zweiten und dritten Studienjahres ist jeweils eine Projektarbeit. Die Projektarbeit im dritten Studienjahr ist vom Verfasser in einem Präsentationsseminar vorzutragen. Die Prüfungsleistung im Praxismodul des vierten bis fünften Studienjahres ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, ein Professor oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; die Bewertung der Projektarbeit obliegt dem nach Satz 1 benannten Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einem Hochschullehrer der DHBW und einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(3) Für die mündliche Prüfung im 3. Praxismodul wird von der Studienakademie ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden, theoretischen Konzepte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 12 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann diese innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. Diese wird durchgeführt von einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), der vom zuständigen Studiengangleiter benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt. Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gelten § 13 Absatz 3 - Absatz 8 entsprechend.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung eines Theoriemoduls nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(3) In besonders schweren Fällen des § 9 Absatz 3 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Sie wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 ist pro Studienjahr nur jeweils einmal möglich.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt der Studiengangsleiter mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat der Studiengangsleiter. Die Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie.

Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 4 entfällt bei Prüfungsleistungen der Praxismodule.

(8) Hat ein Studierender eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang nach § 32 Absatz 1 Satz 5 LHG. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nr. 2 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 15 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Studierenden im Benehmen mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 9. Semester erstellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; dieser Zeitraum wird nicht durch die vorausgehende Erstellung einer Projektskizze zur Bachelorarbeit im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens verkürzt.

Der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der

Studienakademie festgelegt. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der kooperierenden Einrichtung mit einer Stellungnahme zu versehen.

§ 16 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt einen Professor oder Lehrbeauftragten, der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 17 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Der Studiengangsleiter zieht einen zweiten Prüfer hinzu, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben.

Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 18 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein.

Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.¹ Abweichend davon werden die Leistungspunkte für die Module des Studienfaches Grundlagen der Pflegewissenschaften mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt.

§ 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs, in Studiengängen mit Studienrichtungen auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre.

Da der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 19 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement wird zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor der Studienakademie, das Zeugnis vom Dekan der Fakultät und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS Punktezah, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezah, die Gesamnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezah sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 9 Absatz 3 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Semester eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) aus.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Sie ist anzuwenden für die Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. April 2013 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg aufnehmen.

Stuttgart, den 16.05.2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

1. Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1 im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Äquivalenzprüfung (ÄP)

Die Äquivalenzprüfung ist Teil des Studiums und wird von den Studierenden zu Beginn des Studiums abgelegt. Geprüft werden Inhalte der beruflichen Qualifikation in der Pflege. Das Bestehen dieser Prüfung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Mit der Prüfung erbringen die Studierenden vielmehr die ersten Studienleistungen. Diese werden benotet und fließen entsprechend § 18 Abs. 2 in die Gesamtbewertung des Studiums ein. Sie unterliegen der Prüfungsordnung des Studiengangs und können bei Nichtbestehen entsprechend § 14 wiederholt werden.

Das Absolvieren der Äquivalenzprüfung ermöglicht den direkten Einstieg in das 3. Semester des Studiengangs. Die Teilnahme ist für alle Erstsemester des Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaften verpflichtend.

Die Äquivalenzprüfung umfasst Themen der Module der ersten beiden Semester, die Bezug auf die in der Berufsausbildung und in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nehmen. Diese Module sind:

- Pflegeprozess
- Pflegerische Prophylaxen
- Patientenorientierung und Pflegeethik
- Lebensaktivitäten und Lebensspanne

Die Kenntnisse über die Themen der Module Pflegeprozess, Pflegerische Prophylaxen sowie Lebensaktivitäten und Lebensspanne werden in einem schriftlichen Prüfungsteil abgefragt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beläuft sich auf 180 Minuten.

Die Themen des Moduls Patientenorientierung und Pflegeethik werden in einem Fachgespräch abgefragt. Das Fachgespräch ist auf eine Dauer von ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat festgesetzt. Es kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für das Fachgespräch wird von der Studienakademie ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

Die Äquivalenzprüfung ist bestanden, wenn in jedem einzelnen Modul mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

Lehrveranstaltungen in den oben genannten Modulen werden von der DHBW nicht angeboten.

1.1.2 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

Die Länge der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in Modulen mit:

- 5 bzw. 6 CP 120 Min.
- 7 bzw. 8 CP 150 Min.
- 9 bzw. 10 CP 180 Min.

Wird eine Klausurarbeit von mehreren Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

1.1.3 Mündliche Prüfung (MP)

Mündliche Prüfungen dauern ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat.

Sie können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidat ca. 10 Minuten.

1.1.4 (Gruppen)- Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Fachvortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20-30 Minuten dauert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind auch die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten.

Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

1.1.5 Seminararbeit (SE, SE/P)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Leistung kann von den Studierenden einzeln oder als Gruppenleistung erbracht werden. Im Falle einer Gruppenleistung orientiert sich der schriftlich zu erbringende Teil jedes Gruppenmitglieds an der Seminararbeit mindestens an der unteren Umfanggrenze. Dabei ist stets Sorge zu tragen, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder an der Gesamtleistung eindeutig erkennbar wird.

Die Seminararbeit kann ausschließlich auf die Anfertigung einer schriftlichen Leistung ausgerichtet sein (SE). Umfasst die Leistung der Seminararbeit neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse (SE/P), so soll die Präsentation eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Bei der Ermittlung der gemeinsamen Note wird die Note der schriftlichen Arbeit 2-fach und die Präsentation 1-fach gewichtet.

Anstatt einer üblicherweise zu leistenden schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema können Gegenstand einer Seminararbeit auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, wie z.B. Projektstudien, Programmentwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen, Projektskizze zur Bachelorarbeit u.a., sein. Die Ergebnisdokumentation ist stets zu präsentieren (SE/P).

1.1.6 Präsentation (P)

Vorrangig in den Modulen der Schlüsselqualifikation werden in einem Kurzvortrag (Dauer ca. 10 bis 15 Min.) studentische Arbeitsergebnisse präsentiert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten. Die Präsentationszeit der Projektarbeit des zweiten Praxismoduls soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

1.1.7 Praktische Prüfung (PP)

Sie zeigt, dass der Studierende eine auf dem Boden der pflegewissenschaftlichen Grundlagen stehende Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann. Sie ergänzt die schriftlichen Prüfungsleistungen der vorausgegangenen Semester durch den praktischen Kompetenznachweis am Patienten. Diese Prüfung darf einmal wiederholt werden.

1.1.8 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeiten dienen dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren.

Die Erkenntnisse der Pflegewissenschaften sowie der Bezugswissenschaften sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Die Projektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module: Idealerweise behandeln die Projektarbeiten Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen. Sie dienen ferner der Einübung und Vorbereitung der Bachelorarbeit: Ziel ist die eigenständige Bearbeitung einer umfangreichen, aber kleineren Problemstellung als bei der Bachelorarbeit nach wissenschaftlichen Maßstäben. Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt nach Festlegung der Studiengangsleitung sechs Wochen.

Die Projektarbeiten haben den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu genügen und sollen in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeiten erfolgt zwischen dem Studierenden und der jeweiligen kooperierenden Einrichtung. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Der Abgabetermin für die Projektarbeiten ist den Studierenden spätestens gegen Ende der vorangegangenen Präsenzphase mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden, dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der kooperierenden Einrichtung beizufügen.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die kooperierende Einrichtung den Studierenden in angemessenem Rahmen. Die Erstellung der Projektarbeiten wird von einem Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtung begleitet.

1.1.9 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

1.2 Sonstiges

1.2.1 In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser kann z.B. durch aktive Mitarbeit, ein Protokoll oder ein Kurzvortrag (Präsentation) erbracht werden.

1.2.2 Wird als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit vorgeschrieben, kann die Studienakademie verlangen, dass ein Teil der Klausurarbeit durch eine Seminararbeit (SE) ersetzt wird; der Umfang der Klausurarbeit darf dabei um maximal 50% reduziert werden. Die Note der Prüfungsleistung wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Note der Seminararbeit ermittelt. Gewichtungsfaktor ist der Anteil der beiden Einzelleistungen an der Gesamtleistung. Zulässig sind pro Studienjahr maximal zwei solcher Kombinationen. Insgesamt dürfen pro Studienjahr nicht mehr als drei Seminararbeiten in Theoriemodulen verlangt werden.

1.2.3 Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

2. Modulbereichserläuterungen

Das Studienangebot ist in Modulbereiche gegliedert, die sich über alle viereinhalb Studienjahre erstrecken. Zu Modulbereichen werden Module zusammengefasst, die einen inhaltlichen oder einen sachlogischen Zusammenhang aufweisen.

Modulbereich 1: Kerninhalte

Die grundlegenden, unabdingbaren Lehr- und Lerninhalte des Studienangebots sind in den Integrationsseminaren sowie dem Modul Angewandte Pflegeforschung zusammengefasst.

Modulbereich 2: Wahlmodule

Zur studentischen Profilierung wählen die Studierenden zwei Wahlmodule aus einer Liste vorgegebener Optionen.

Modulbereich 3: Schlüsselqualifikationen

In einem eigenen Modulbereich Schlüsselqualifikationen sind Methoden- und Sozialkompetenzen verpflichtende Lehr- und Lerninhalte. Auch in allen anderen Modulbereichen wird angestrebt, entsprechende Kompetenzen zu vermitteln und umzusetzen.

Die Schlüsselqualifikationen werden bei Beginn des Studiums vom Studiengangsleiter festgelegt. Dabei müssen mindestens wissenschaftliches Arbeiten, Medical English, Informationsmanagement und Recht im Gesundheitswesen enthalten sein.

Modulbereich 4: Praxis

Die berufsbegleitende Studienkonzeption dient dem Transfer der in den Vorlesungen erarbeiteten Theorieinhalte in die Praxis der direkten Patientenversorgung. Darüber hinaus sollen auch die Theoriephasen von den bereits vorhandenen Erfahrungen der beruflich Qualifizierten profitieren. Anregungen, offene Fragen und Problemstellungen aus der täglichen Pflegepraxis sollen bewusst in die Inhalte der Lehrveranstaltungen einfließen.

Zusatzmodule

Zusatzmodule können von den Studierenden aus dem von der Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden. Eventuell erbrachte Leistungen sind nicht bestehensrelevant und gegebenenfalls erzielte Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Ebenso können in Zusatzmodulen keine ECTS-Punkte erworben werden.

Anlage 2
(zu §4 und §5)
Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs
**Studienverlaufsplan: Studiengang Angewandte
 Pflegewissenschaften
 (Stand: Mai 2012)**

Studienfächer	Zugehörige Module	CP	Semester										
			1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Grundlagen der Pflegewissenschaften**		50											
	Pflegeprozess	15											
	Patientenorientierung und Pflegeethik	15											
	Pflegerische Prophylaxen	10											
	Lebensaktivitäten und Lebensspanne	10											
Integrationsseminare		30											
	Erweiterte Pflegepraxis (Advanced Nursing Practice)	10											
	Patientenkoordination und Case Management	10											
	Patientenzentrierte Pflege und Patientenedukation	10											
Angewandte Pflegeforschung		10											
	Angewandte Pflegeforschung	10											
Wahlmodule		40											
	Wahlmodul A I	10											
	Wahlmodul A II	10											
	Wahlmodul B I	10											
	Wahlmodul B II	10											
Schlüsselqualifikationen		18											
	Schlüsselqualifikation I	6											
	Schlüsselqualifikation II	6											
	Schlüsselqualifikation III	6											
Praxismodule		50											
	Praxismodul I	20											
	Praxismodul II	20											
	Wissenschaftliches Praxisprojekt	10											
Bachelorarbeit		12											
	Bachelorarbeit	12											
ECTS-Punkte-Summe		210											

Modulübersichtstabelle für die Studienfächer des Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaften (Stand: Mai 2012)

Legende: Äquivalenzprüfung (ÄP), Klausurarbeit (K), Leistungsnachweis (LN), Mündliche Prüfung (MP), (Gruppen)-Referat (R), Seminararbeit (SE, SE/P), Präsentation (P), Praktische Prüfung (PP), Projektarbeit (PA), Bachelorarbeit (B)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Workload		Credit Points	Modulbeauftragte
			Lehrveranstaltungsstunden	Selbststudiumsstunden		

Grundlagen der Pflegewissenschaften						
Pflegeprozess**	1 + 2	ÄP			15	Melanie Elze DHBW Stuttgart
Patientenorientierung und Pflegeethik**	1 + 2	ÄP			15	Melanie Elze DHBW Stuttgart
Pflegerische Prophylaxen**	1 + 2	ÄP			10	Melanie Elze DHBW Stuttgart
Lebensaktivitäten und Lebensspanne**	1 + 2	ÄP			10	Melanie Elze DHBW Stuttgart

Integrationsseminare						
Erweitere Pflegepraxis	3 + 4	SE, P, R, PP*	72	228	10	Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Heilkundliche Tätigkeiten						
Ausgewählte Fragestellungen der Pharmakologie und Krankheitslehre						
Patientenkoordination und Case Management	5 + 6	SE, P, R, PP*	72	228	10	Prof. Dr. N. Huss KS BZ Prof. Dr. A. Simon DHBW Stuttgart
Case Management und Managed Care						
Qualitäts-, Prozess- und Risikomanagement						
Fallsteuerung (Medizincontrolling)						
Patientenzentrierte Pflege und Patientenedukation	7 + 8	SE, P, R, PP*	72	228	10	Prof. Dr. N. Huss KS BZ Prof. Dr. A. Simon DHBW Stuttgart
Patientenorientierung und Gesundheitsmarketing						
Anleitung, Schulung und Beratung						
Kultursensible Pflege						

Angewandte Pflegeforschung						
Angewandte Pflegeforschung	3 + 4	K, R*	72	228	10	Prof. Dr. N. Huss KS BZ Prof. Dr. A. Simon, DHBW Stuttgart
Einführung in die Pflegeforschung						
Anwendung von Pflegetheorie und Forschung						
Statistische Grundlagen						

Wahlmodule						
Wahlmodul A I	5 + 6	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Curriculum
Wahlmodul A II	7 + 8	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Curriculum
Wahlmodul B I	7 + 8	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Curriculum
Wahlmodul B II	7 + 8	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Liste der Wahlmodule
Schlüsselqualifikationen						
Schlüsselqualifikation I	3 + 4	LN	54	126	6	Prof. Dr. Volker Simon DHBW Ravensburg
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten						

Medical English I						Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Schlüsselqualifikation II	5 + 6	LN	54	126	6	Prof. Dr. Volker Simon DHBW Ravensburg Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung						
Medical English II						
Systematische Reflexion						
Lern- und Selbstmanagement						
Schlüsselqualifikation III	7 + 8	LN	54	126	6	Prof. Dr. Volker Simon DHBW Ravensburg Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Informationsmanagement im Gesundheitswesen (eHealth)						
Recht im Gesundheitswesen						

Praxismodule						
Praxismodul I	3 + 4	PA			20	Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Praxismodul II	5 + 6	PA			20	Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Wissenschaftliches Praxisprojekt	7 + 8 + 9	MP			10	Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart

* nach Wahl des Prüfers / der Prüferin

** Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen der ersten beiden Semester werden z.Zt. von der DHBW nicht angeboten. Die Prüfung der Module erfolgt, aufgrund der einschlägigen Vorbildung, durch Äquivalenzprüfungen.

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: aner kennenswerte Leistung</p> <p>(1,3 – 1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der

		vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten .
2	<p>„gut“</p> <p>ausgesprochen kompetente Leistung</p> <p>(1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	<p>„befriedigend“</p> <p>zufriedenstellend: kompetente Leistung</p> <p>(2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener/berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“</p> <p>Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt</p> <p>(3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen/berufspraktischen Fähigkeiten.
5	<p>„nicht ausreichend“</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindest-</p>

	<p style="text-align: center;">ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend</p> <p style="text-align: center;">(4,1 – 5,0)</p>	<p>anforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen/berufspraktischen Fähigkeiten.
--	---	--

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten wissenschaftlichen Arbeitens, Kommunikation und Präsentation, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.